

# Zollrecht aktuell

## Auslaufen der Begünstigungen nach Strom- und Energiesteuerrecht im Jahr 2022

Mai 2022 (1)

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Entlastungsmöglichkeiten im Strom- und Energiesteuerrecht sind grundsätzlich befristet. Bereits am 31. März 2022 war die Möglichkeit der Entlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG eigentlich ausgelaufen; diese Möglichkeit wurde von der Generalzolldirektion (nachfolgend „GZD“) jedoch nunmehr verlängert. Auch die Befristungen der anderen praxisrelevanten Entlastungstatbestände laufen zum Ende dieses Jahres aus. Einen kurzen Überblick über den derzeitigen Stand einer Neukonzipierung möchten wir Ihnen in diesem Newsletter geben.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**

Partner / Head Customs & International Trade

## Inhalt

<b>Befristete Entlastungsmöglichkeiten bei der Strom- und Energiesteuer</b> .....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund.....	2
Fazit.....	3
<b>FG Hamburg: Vor- und nachgelagerte Prozesse können begünstigungsfähig sein</b> .....	3
In Kürze.....	3
Hintergrund.....	3
Fazit.....	4
<b>Service</b> .....	4
Hinweis Webinar-Reihe: Mit Tax & Legal PS durchs Jahr.....	4
Hinweis Aktualisierung der „Guidance on non-preferential rules of origin“.....	4
Hinweis „PLDA reporting“ der belgischen Zollverwaltung.....	5
Hinweis Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe.....	5
Hinweis SAP GTS.....	5
<b>Über uns</b> .....	6
Ihre Ansprechpartner.....	6
Redaktion.....	6
Bestellung.....	6

# Befristete Entlastungsmöglichkeiten bei der Strom- und Energiesteuer

## In Kürze

Bereits mit Ablauf des 31. März 2022 war die Möglichkeit der vollständigen Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG ausgelaufen. Mit Mitteilung vom 22. April 2022 teilte die GZD mit, dass die Entlastungen bis zum 30. Juni 2024 möglich bleiben. Auch die anderen für die Praxis äußerst relevanten Entlastungstatbestände nach §§ 9b, 10 StromStG und §§ 53a, 54, 55 EnergieStG sind bis zum Ende dieses Jahres befristet. Eine eventuelle Neukonzipierung ab 2023 wird teilweise erwogen.

## Hintergrund

Das Stromsteuer- sowie das Energiesteuerrecht sieht für bestimmte Verbräuche u.a. Steuerentlastungen vor, um Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu fördern sowie um eine Doppelbesteuerung oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die auf der Energiesteuerrichtlinie beruhenden fakultativen Steuerbefreiungen gelten als staatliche Beihilfen im Sinne des Unionsrechts und unterliegen daher regelmäßigen Überprüfungen. Dementsprechend ist ihre Anwendung befristet.

Derzeit werden folgende Steuerbegünstigungen im Hinblick auf ihren Fortbestand durch die Bundesregierung geprüft.

## Überblick

Vorschrift	Befristung bis	Evaluiert	Neukonzipierung
§ 53 EnergieStG	unbefristet	Nein	Obligatorische Steuerbefreiung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch EU-EnergieStRL
§ 53a Abs. 6 EnergieStG	<b>30.06.2024</b> (zunächst 31.02.2022)	Nein	Nein
§ 53a Abs. 1, 4 EnergieStG	11.12.2022	Nein	Nein
§ 54 EnergieStG	31.12.2022	Ja	Neukonzipierung ab 2023 wird erwogen
§ 55 EnergieStG	31.12.2022	Ja	Neukonzipierung ab 2023 wird erwogen
§ 9a StromStG	unbefristet	Ja	Neukonzipierung ab 2023 wird erwogen
§ 9b StromStG	31.12.2022	Ja	Neukonzipierung ab 2023 wird erwogen
§ 10 StromStG	31.12.2022	Ja	Neukonzipierung ab 2023 wird erwogen

## Fazit

Erfreulicherweise wurde die Entlastungsmöglichkeit nach § 53 a Abs. 6 EnergieStG bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Nähere Informationen hierzu können Sie unter diesem [Link](#) zu unserem Newsletter für Strom- und Energiesteuer, Ausgabe April 2022, entnehmen.

Basierend auf den Ergebnissen der Bundesregierung sowie dem Entwurf einer neuen Energiesteuerrichtlinie ist nach derzeitigem Stand damit zu rechnen, dass die Anwendbarkeit der Entlastungsmöglichkeiten stärker begrenzt wird. Eine konkrete Ausgestaltung sowie die Auswirkungen auf nationaler Ebene sind derzeit noch nicht bekannt.

Das Inkrafttreten einer neuen Energiesteuerrichtlinie ist zum 01. Januar 2023 geplant. Die Umsetzung in nationales Recht folgt im Anschluss.

# FG Hamburg: Vor- und nachgelagerte Prozesse können begünstigungsfähig sein

## In Kürze

Mit Urteil vom 21.09.2021 (4 K 19/20) entschied das Finanzgericht (FG) Hamburg, dass auch der Verbrauch von der unmittelbaren Energieumwandlung vor- und nachgelagerter Prozesse begünstigungsfähig sein kann.

Gegen dieses Urteil wurde die Revision zugelassen und eingelegt. Das Revisionsverfahren ist unter dem Aktenzeichen VII R 31/21 beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.

## Hintergrund

Der BFH beschäftigt sich im Rahmen des vorbenannten Revisionsverfahrens mit der folgenden Frage ([Link](#)):

*Handelt es sich bei den Stromentnahmen für die Entladekräne, die Kohleförderbänder, das Kohlekreislager, die Tagesbunker, die Bearbeitung von Kohle, die Anlieferung und Lagerung von Kreide, der Lagerung von Ammoniakwasser und der Aufbereitung des Abwassers um Verbräuche, die in einem engen Zusammenhang mit der Stromerzeugung im eigentlichen Sinne stehen und damit gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG, 12 Abs. 1 StromStV zu privilegieren sind?*

Die der Fragestellung zu Grunde liegende Entscheidung des FG Hamburg basiert auf der Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV. Hiernach ist Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird, von der Steuer befreit.

Das FG Hamburg stellt diesbezüglich fest, dass als Strom zur Stromerzeugung auch der Verbrauch von der unmittelbaren Energieumwandlung vor- und nachgelagerter Prozesse begünstigungsfähig sein können.

In seinem Urteil führte das FG Hamburg zudem aus, die energiesteuerrechtliche Kuppelprodukte-Rechtsprechung des BFH und EuGH sei auf die Stromsteuer übertragbar mit der Folge, dass der Stromverbrauch von Prozessen, durch die Kuppelprodukte entstehen, nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG **nicht privilegiert** ist.

Nicht übertragbar sei hingegen die Rechtsprechung zur Begünstigten-Eigenschaft bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Dies sei aufgrund der entscheidenden systematischen und dogmatischen Unterschiede zwischen § 9b und § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG nicht möglich.

Überdies stellt das FG Hamburg erfreulicherweise klar, dass der Betriebsinhaber grundsätzlich auch dann Begünstigter der Stromsteuerbefreiung sein kann, wenn er sich eines Dienstleistungsunternehmens bediene und dessen Personal weisungsabhängig und arbeitsteilig tätig werde.

Das gesamte Urteil des Finanzgerichts Hamburg zum Nachlesen finden Sie [hier](#).

## Fazit

Soweit das FG Hamburg in seinen vorab dargestellten Leitsätzen grundlegende Aussagen zur Privilegierung von Stromverbräuchen getroffen hat, dürfte die Revisionsentscheidung für zahlreiche Unternehmen eine erfreuliche Klarheit der Rechtslage bedeuten.

Es bleibt mithin abzuwarten, ob der BFH bei der Entscheidung des Revisionsverfahrens der Argumentation des FG Hamburg folgt.

# Service

## Hinweis Webinar-Reihe: Mit Tax & Legal PS durchs Jahr

Das Team der PwC Tax & Legal PS bietet Ihnen auch dieses Jahr ihre Webinar-Reihe „Mit Tax & Legal PS durchs Jahr“ an, um Sie über die strom- und energiesteuerrechtlichen Themen und Entwicklungen umfassend zu informieren.

Die erste Veranstaltung in diesem Jahr findet am **06. Mai 2022, 9 – 10 Uhr** statt; in diesem Webinar wird es um aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer gehen.

Nähere Informationen und die Möglichkeit, sich anzumelden finden Sie [hier](#).  
Wir würden uns freuen, wenn Sie dabei sind!

Sollten Sie sich für Energierechtsrelevante Themen interessieren, möchten wir Sie in diesem Zusammenhang auf unseren Newsletter „Legal News – Energierecht für energieintensive Unternehmen“ hinweisen, den Sie unter diesem [Link](#) abrufen können.

## Hinweis Aktualisierung der „Guidance on non-preferential rules of origin“

Im März 2022 hat die Europäische Kommission ihre Leitlinien zum nichtpräferenziellen Ursprung aktualisiert. Das Update der Vorgängerversion aus dem Jahr 2018 dient insbesondere zur Klärung der verschiedenen Beurteilungen zur Prüfung, ob eine Ware in den Anwendungsbereich der nichtpräferenziellen Ursprungsregeln fällt.

Die aktuelle Version finden Sie [hier](#).

# Hinweis „PLDA reporting“ der belgischen Zollverwaltung

Die belgische Zollverwaltung hat vor Kurzem das sog. PLDA reporting eingeführt. Damit können die Wirtschaftsbeteiligten PLDA-Daten (den belgischen Zollbehörden gemeldete Einfuhr- und Ausfuhrgeschäfte eines Unternehmens) einfach und unkompliziert anfordern und müssen diese nicht mehr manuell per E-Mail anfordern. Diese PLDA-Daten ermöglichen den Wirtschaftsbeteiligten einen Abgleich mit ihren eigenen Datensätzen, so dass sie mögliche Unregelmäßigkeiten erkennen können.

Diesbezüglich haben wir mit PWC Niederlande, PWC Belgien und PWC Schweiz einen gemeinsamen englischsprachigen Newsletter herausgebracht, der weitere diesbezügliche Informationen enthält. Diesen finden Sie [hier](#).

# Hinweis Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe

Am 12.04.2022 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen den Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe ab dem 01. Juni 2022 bis 31. August 2022, mithin für 3 Monate.

Durch dieses Gesetzesvorhaben sollen die geltenden Energiesteuersätze für die im Wesentlichen im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe befristet auf die Höhe der Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003) zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Strom) reduziert werden.

Grds. ist geplant, dass die Entlastungen für Kraftstoffe, für die im o.g. Zeitraum ein solcher Anspruch entstanden ist, fortbestehen. Hiervon ausgenommen sind Entlastungen für den Eigenverbrauch im sog. Herstellerprivileg, da andernfalls die Mindeststeuersätze unterschritten werden würden.

Der Referentenentwurf kann [hier](#) abgerufen werden.

# Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS – einfach und günstig.](#)

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland/Belarus Embargo  
zusätzlich:

**Daniel Kaiser**  
Tel.: +49 160 9777 2113  
kaiser.daniel@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)